

Was tun, wenn Schüler mit Schmuck oder Piercing am Unterricht teilnehmen wollen?

Anfrage:

Schüler weigern sich häufig, Schmuck oder Piercing im Sportunterricht abzulegen. Wie soll/kann/muss verfahren werden? Dürfen die Schüler aktiv teilnehmen? Reicht hier z.B. der Hinweis seitens der Lehrkraft, dass Schmuck/Piercing im Sportunterricht verboten sind (z.B. durch Fachkonferenzbeschluss oder Hausordnung), und dann können die Schüler auf eigene Verantwortung aktiv teilnehmen? Wenn nicht: Wie soll/kann/muss verfahren werden, auch bezüglich der Notengebung?

Antwort:

Die Lehrkraft entscheidet, ob Schmuck oder Piercing zu einer Gefährdung im Sportunterricht führt. Demnach kann sie das Ablegen (bei Piercing ggf. das Abkleben!) verbindlich anordnen. (Erfahrungsberichte von Sportlehrern, die gut klebende Haftstreifen dafür bereithalten, sind durchaus ermutigend, was diese Sporthindernisse angeht.) Falls sich Schüler weigern, den Anordnungen der Lehrkraft Folge zu leisten, ist gemäß § 53 SchG zu verfahren, also der Versuch, über erzieherische Einwirkungen und ggf. auch Ordnungsmaßnahmen die aktive Teilnahme am Bewegungsunterricht zu erreichen. Sollte auch das nicht zum Erfolg führen, ist die weitere Behandlung eines solchen Falles allerdings keine Frage der Notengebung, sondern letztendlich des Verbleibs des Schülers in der Schule, wenn auch die Skala der Ordnungsmaßnahmen nicht greift.